



Landratsamt Miesbach

20.03.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot für Spielplätze und Sportanlagen, akutstationäre Einrichtungen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenanstalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Verbreitung des neuartigen Coronavirus‘ SARS-CoV-2 handelt sich gem. aktueller Bewertung des Robert Koch Instituts¹ weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als hoch ein. Diese Gefährdung variiert aber von Region zu Region. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) erließ am 16.03.2020 aufgrund des bayernweit einheitlichen Anlasses der Bewilligung eine Allgemeinverfügung, die u.a. den Betrieb sämtlicher Einrichtungen untersagt, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung dienen. Hierzu zählen u.a. auch Sporthallen, Sport- und Spielplätze.

Das Landratsamt Miesbach erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung:

1. Sport- und Spielplätze dürfen bis auf Weiteres nicht betreten werden.
2. Ausgenommen vom Betretungsverbot in Ziffer 1. sind die Eigentümer in Fällen nicht aufschiebbarer und zwingend erforderlicher Baumaßnahmen, sowie die hierfür erforderlichen Berufsgruppen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschriften des § 74 und § 75 IfSG wird hingewiesen.

¹ Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) – aktualisierter Stand für Deutschland vom 19.03.2020

Gründe:

I.

Das Landratsamt Miesbach ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Die Anordnung des Betretungsverbot steht im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Miesbach. Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig.

Ein Betretungsverbot für diese Anlagen ist angemessen, um die Ansteckungsgefahr zu verringern.

Das Verbot ist auch angemessen. Die Vermeidung von Kontakten im Rahmen der Freizeitgestaltung durch das Betretungsverbot überwiegt das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit. Zwingend erforderliche Baumaßnahmen zählen nicht zur Freizeitgestaltung und sind daher von dieser Anordnung ausgenommen.

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung und trotz Maßnahmen und Hinweise der Betreiber zur eigenen Freizeitgestaltung diese Anlagen aufsucht, durch dieses Verhalten möglicherweise weitere Bezugsfälle schafft, verhält sich angesichts der aktuellen Situation äußerst unsolidarisch. Die sozialen Begegnungen sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar. Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Sie ist nicht befristet, da die Gefährdungslage für besonders gefährdete Personengruppen derzeit nicht zeitlich eingrenzbar ist.

Es handelt sich um eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Eine Zuwiderhandlung hiergegen kann gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Die Bußgeldbewehrung nach Nr. 4 folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar. Bei Nichtbeachtung drohen Bußgelder oder strafrechtliche Maßnahmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München, in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rzehak

Landrat